

# GERICHTSHOF

## GERICHTSHOF

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 9. Januar 1990

in der Rechtssache C-337/88 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale civile Genua): Società Agricola Fattoria Alimentare SpA gegen Amministrazione delle Finanze dello Stato <sup>(1)</sup>

(Gültigkeit einer Verordnung — Rückwirkung — Verordnungen (EWG) Nr. 49/81 und (EWG) Nr. 57/81)

(90/C 26/07)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-337/88 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Tribunale civile Genua (Erste Kammer) in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Società Agricola Fattoria Alimentare SpA gegen Amministrazione delle Finanze dello Stato vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 49/81 der Kommission vom 1. Januar 1981 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs zwischen Griechenland und den übrigen Mitgliedstaaten während der Übergangszeit (ABl. Nr. L 4, S. 1) und der Verordnung (EWG) Nr. 57/81 der Kommission vom 1. Januar 1981 über Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen infolge des Beitritts Griechenlands (ABl. Nr. L 4, S. 43) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten Sir Gordon Slynn, der Richter R. Joliet und G. C. Rodríguez Iglesias — Generalanwalt: G. Tesaro; Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — am 9. Januar 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Die Prüfung der Vorlagefragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 57/81 über Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen infolge des Beitritts Griechenlands, soweit er die Rückwirkung dieser Verordnung auf den 1. Januar 1981 vorsieht, beeinträchtigen könnte.*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 334 vom 29. 12. 1988.

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 10. Januar 1990

in der Rechtssache C-101/88 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg): Firma Gebr. Gausepohl gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas <sup>(1)</sup>

(Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von Rindfleisch)

(90/C 26/08)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-101/88 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom Finanzgericht Hamburg in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Firma Gebr. Gausepohl gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission vom 20. Juli 1982 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch (ABl. Nr. L 212, S. 48) hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. A. Schockweiler, der Richter G. F. Mancini und T. F. O'Higgins — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 10. Januar 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 ist dahin auszulegen, daß die Gewährung der Sondererstattung von der Ausfuhr der Gesamtmenge der Teilstücke der unter Kontrolle gestellten Hinterviertel abhängt. Jedoch genügt das Fehlen eines ganz geringen Teils dieser Gesamtmenge, sofern keine Unredlichkeit vorliegt, nicht für die Annahme, daß die Voraussetzung bezüglich der Ausfuhr im Hinblick auf das übrige Fleisch nicht erfüllt ist.*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 116 vom 3. 5. 1988.